

Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Orientierungshinweise

Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
Ev. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.
Landesverband Kath. Kindertagesstätten e.V.
Der Paritätische Baden-Württemberg e.V.

in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Vorbemerkungen

Gemäß der CoronaVO ist ab dem 29.06.2020 ein „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ gestattet. Rechtsgrundlage für die Öffnung der Kindertageseinrichtungen ist weiterhin die CoronaVO.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein annähernd normaler Betrieb wieder möglich sein wird. Träger, Kitas und Eltern müssen jedoch mit Einschränkungen rechnen, z.B. wenn es in der Einrichtung zu Personalengpässen oder zu einem konkreten Infektionsgeschehen kommt. Aktuell ist geplant, einen Vollbetrieb zu ermöglichen, der jedoch noch nicht gleichzusetzen sein wird mit dem bisherigen Regelbetrieb. Das kann bedeuten, dass die Konzeptionen zur Bildung und Erziehung der Kinder stufenweise angepasst werden.

Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag gilt¹. Damit greift das gesetzlich formulierte Ziel, in Kitas die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern². Dieses Ziel ist Grundlage der pädagogischen Arbeit. Pandemiebedingte Einschränkungen können sich auf Strukturstandards auswirken, dürfen aber nicht das Wohl der Kinder in den Einrichtungen gefährden.

Die vorliegenden Orientierungshinweise werden regelmäßig aktualisiert. Momentan wird davon ausgegangen, dass mit Beginn des Vollbetriebs ab 29.06.2020 bis Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 noch weitere, am Normalbetrieb orientierte Lockerungen (z.B. teiloffene und offene Konzepte der Einrichtung, Einsatz von gruppen- und einrichtungsübergreifendem Personal zur Förderung der Kinder, Gruppenzusammenlegungen, etc.) in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens möglich sein werden.

Diese Orientierungshinweise haben das Ziel, die Handlungssicherheit der Träger und Leitungen in der Umsetzung des „Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen“ zu stärken und bieten einen Rahmen zur Orientierung für Träger und Einrichtungen. Sie ermöglichen - voraussichtlich für das gesamte Kita-Jahr 2020/21 - die Arbeit unter Pandemiebedingungen möglichst nah an den regulären Rechtsgrundlagen aus SGB VIII, KiTaG und KiTaVO.

¹ siehe 5. Grundlagen für den Kita-Betrieb im Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-Württemberg: Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

² § 22 SGB VIII und § 2 KiTaG

Alle Beteiligten sind sich einig, entsprechend den Bedingungen ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten zu wollen.

Die Orientierungshinweise können mit verbandspezifischen Präzisierungen ergänzt werden.

1. Konkretisierung der Rahmenbedingungen

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen findet im Zeitraum 17. März 2020 bis voraussichtlich 31. August 2021 unter den Maßgaben der Corona-VO statt. Die aktuellen Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII haben Bestand, die Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII sowie die Aufgaben des KVJS v.a. nach §§ 45 ff SGB VIII bleiben unberührt.

1.1. Mindestpersonalschlüssel (MPS):

Die CoronaVO vom 09. Mai 2020 in der ab 29. Juni 2020 geltenden Fassung zeigt ein abgestuftes Verfahren auf, um gemäß § 1a Abs. 4 Satz 1, 2 u. 3 Corona-VO den pandemiebedingten Personalausfall zu kompensieren und den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sicherzustellen. Dieses Verfahren wird folgendermaßen konkretisiert:

1. Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20%
2. Stehen dann nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung, ist das Personalmengenprinzip umzusetzen, d.h. es werden zwei Fachkräfte pro Gruppe in der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft in der Randzeit eingesetzt.
3. Ist das Personalmengenprinzip pandemiebedingt nicht gewährleistet, kann pro Gruppe eine der zwei Fachkräfte durch eine Zusatzkraft nach § 7 Abs. 5 KiTaG (geeignete Kraft) in den Hauptbetreuungszeiten ersetzt werden. Das bedeutet, dass in den Hauptbetreuungszeiten und während der gesamten Öffnungszeit von Naturkindergärten sowie in eingruppigen Einrichtungen zusätzlich zur Fachkraft eine weitere geeignete Kraft erforderlich ist. Zur Wahrung der Aufsichtspflicht (in diesem Kontext ist nicht der Bildungsauftrag angesprochen) ist es zwingend erforderlich, dass die Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit, auch in den Randzeiten, eingesetzt ist.

Eine fachliche Beratung durch den KVJS und/oder die zuständige Fachberatung sowie eine Abstimmung mit bzw. die Information der Standortkommune wird empfohlen.

In einer Selbstverpflichtungserklärung zeigt der Träger dem KVJS an, dass er eine dieser Stufen realisiert und dass er die Aufsichtspflicht während der gesamten Öffnungszeit garantiert. Kann durch Rückkehr von Fachpersonal oder durch Neueinstellungen die Zahl der Fachkräfte erhöht werden, muss keine Rücknahme der Anzeige erfolgen. Den Umgang mit Verfügungszeiten für die Fachkräfte für die Einrichtungsleitung regelt der Träger in Eigenverantwortung.

Der Träger beurteilt die fachliche und persönliche Eignung des Personals und beachtet dabei auch die Vorgaben des § 72a sowie § 45 Abs.3 Nr. 2 SGB VIII und anderer gesetzlicher Bestimmungen (Masernschutzgesetz u.a.). Zur Einschätzung der Eignung wird auf folgende Faktoren und deren Abwägung verwiesen:

- Persönliche und fachliche Voraussetzungen (Ausbildungsstand und (pädagogische) Vorbildung)
- deutsche Sprachkenntnisse
- physische und psychische Belastbarkeit

- Kenntnisse zum Geschehen in der Gruppe (Gruppenverhalten der Kinder, Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder), zur Gruppengröße, zu räumlichen und örtlichen Gegebenheiten.

Eine gute Einstellungsvoraussetzung besteht, wenn der Träger geeignete Personen im Vorfeld bereits kennt, etwa wenn diese schon in der Vergangenheit in der Einrichtung tätig waren oder Unterlagen zum beruflichen Werdegang vorliegen und ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht wird. Dabei stehen das Wohl der Kinder und der Kinderschutz an erster Stelle.

Wenn auch diese Möglichkeiten nicht ausreichend Personal für einen Regelbetrieb sichern, sind die Reduzierung der Öffnungszeiten einzelner Angebotsformen oder ggf. der gesamten Einrichtung die logische Konsequenz.

1.2 Abweichung von der Höchstgruppengröße

Pandemiebedingt und nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Satz 4 CoronaVO kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen des KVJS und des KM.

1.3 Räumlichkeiten

Die Landesverordnung ermöglicht durch § 1a Abs. 5, dass Einrichtungen ihre betriebserlaubten Gruppen pandemiebedingt (z.B. Untergruppen) in anderen Räumen betreuen können. Der Träger zeigt dem KVJS mit einer Selbstverpflichtungserklärung an, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

Für die Überprüfung der Sicherheit und der baulichen Gegebenheiten der zusätzlichen Räume außerhalb der Betriebserlaubnis sind die Baurechtsämter, der Brandschutz, die Gesundheitsämter, die Ämter für Lebensmittelüberwachung und die Unfallkasse BW zuständig. Im Rahmen der Trägerverantwortung wird dringend empfohlen, vor Nutzung der geplanten zusätzlichen Räume deren Zustimmung einzuholen.

Dabei gilt u.a. der Grundsatz, dass eine Einrichtung für die Kindertagesbetreuung so gestaltet sein muss, dass weder unbefugte Dritte in die Einrichtung gelangen, noch, dass sich Kinder unbemerkt entfernen können.

Bei Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen und damit zur betriebserlaubten Gruppengröße und mit der Möglichkeit, ggf. mehr Kinder pro Gruppe aufzunehmen, müssen alle Kinder innerhalb der bestehenden Einrichtung genügend Platz haben.

Die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen von neuen Betriebserlaubnisanträgen nach § 45 SGB VIII bleibt von der Regelung in § 1a Abs. 5 Corona-VO unberührt.

1.4 Konstante Gruppen

Die CoronaVO basiert auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gibt mit § 1a Abs. 1 CoronaVO vor, dass die Kinder in konstanten Gruppen zu betreuen sind. Dies ist zu beachten. Weiterführende Informationen sind in den gemeinsamen Schutzhinweisen von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 1a Abs. 6 Corona-VO zu finden.

Grundlegend ist die Betriebserlaubnis nach den gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Gruppen geprüft und erteilt. Das bedeutet, dass jede Einrichtung in Bezug auf das Personal und

die Räumlichkeiten pro Gruppe geprüft ist und damit den Vorgaben von § 1 KiTaG sowie § 1 KiTaVO entspricht. Für die pandemiebedingte organisatorische Umstellung des offenen Konzepts zur pädagogischen Arbeit in konstanten Gruppen gibt es grundsätzlich von Seiten des KVJS keine weiteren Auflagen.

Für die erste Zeit nach der Öffnung der Kindertageseinrichtungen ab dem 29. Juni 2020 gibt es folgenden Hinweis:

Ein gruppenübergreifendes Arbeiten ist in den Einrichtungen häufig grundlegender Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Während der Notbetreuung und deren Ausweitung auf Grundlage der CoronaVO wurde dies aus Infektionsschutzgründen eingeschränkt. In den gemeinsamen Schutzhinweisen des KVJS, der UKBW und des LGA wird empfohlen, die Gruppen konstant zu halten und möglichst von denselben Personen zu betreuen. Die Rückkehr zum Regelbetrieb im Offenen Konzept kann erfolgen, wenn diese Konzeptionen stufenweise angepasst werden. Dazu ist derzeit ein gruppenübergreifendes Arbeiten in ein- und zweigruppigen Einrichtungen möglich, in größeren Einrichtungen mit maximal zwei Gruppen. Gruppenübergreifendes Arbeiten hat zur Folge, dass es bei Kindern und Personal zu Durchmischungen kommt. Im Infektionsfall bedeutet dies, dass in diesem Fall nur diese zwei Gruppen und nicht die gesamte Einrichtung Quarantäne gehen muss. Mit dieser Öffnung kann es gelingen, die pädagogische Konzeption der Einrichtung mit deren pädagogischen Grundsätzen mit den Grundsätzen des Infektionsschutzes zum aktuellen Zeitpunkt umzusetzen.

2. Pädagogische Aspekte

Bei der anstehenden umfassenden Öffnung der Kitas unter Pandemiebedingungen besteht die pädagogische Herausforderung darin, dass Kinder nicht nur möglichst uneingeschränkt betreut werden. Es geht auch darum, wie die Entwicklung der Kinder gefördert und ihre Bildung und Erziehung unterstützt werden kann.

Die Abwägung zwischen einem möglichst hohen Maß an Gesundheitsschutz und möglichst geringen Einschränkungen beim pädagogischen Konzept der Kita stellt eine wesentliche Herausforderung dar, insbesondere für Einrichtungen mit einem offenen Konzept. Da es jetzt um eine Perspektive für die nächsten Monate geht, sollten die pädagogischen Grundsätze und Leitlinien nur maßvoll eingeschränkt und keinesfalls außer Kraft gesetzt werden. Im Blick auf die Kontakte der Kinder erscheint es insbesondere wichtig, dass Kinder sich nicht gegenseitig als Gefahr oder Risikopotenzial wahrnehmen: Ziel der Erziehung in dieser Zeit ist insbesondere der wertschätzende Umgang miteinander und die Schaffung einer angstfreien Umgebung, damit sich die Kinder auch in Zeiten der Pandemie weiter zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln können.

Im praktischen Alltag gilt es, das pädagogische Angebot und Situationen mit einem erhöhten Infektionsrisiko, wie z.B. das Bringen und Abholen, die Essenssituation und die Aufteilung des Sanitärbereichs pädagogisch und organisatorisch so zu gestalten, dass sich die Kinder wohl und angenommen fühlen, gleichzeitig aber der Infektionsschutz gewahrt wird. Damit soll im Fall einer akuten Infektion in der Einrichtung das Ausmaß von Quarantänemaßnahmen reduziert werden. Je mehr Kinder mit ihren Familien, aber auch Fachkräfte in größeren Einheiten zusammen sind, desto höher ist die Zahl derjenigen, die bei einer Infektion in Quarantäne gehen müssen. Die Abstandsregelung unter Erwachsenen dient als Schutzfaktor.

Zur Gestaltung des pandemiebedingten Alltags der Kita sollte der Elternbeirat gehört werden.

Hinweise für den Übergang zu einer pädagogischen Konzeption unter Pandemiebedingungen

Zunächst geht es darum, allen Kindern und Familien möglichst rasch ein Betreuungsangebot zu machen und Erfahrungen mit dem Alltag unter Pandemiebedingungen zu sammeln. Zu prüfen ist dabei, wie der anstehende Übergang in den „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ realisiert werden kann. Die Erfahrungen der nächsten Wochen können genutzt werden, um auf dieser Grundlage das nächste Kindergartenjahr zu planen.

Folgende Fragen sind zu berücksichtigen:

- Welche Gruppensituation (Gruppengröße, Zusammensetzung) finden wir aus der erweiterten Notbetreuung vor?
- Ist eine Übergangszeit bis zu den Sommerferien aufgrund der aktuellen Gegebenheiten sinnvoll?
- Wie viele Kinder kommen in die Schule?
- Wie können neue Kinder aufgenommen werden?
- Wie und zu welchem Zeitpunkt finden Wechsel von der Krippe in die Kita statt bzw. wann finden die Gruppenwechsel von U3 nach AM oder Ü3 statt?

Hinweise zur Bring- und Abholsituation:

- Alle Erwachsenen werden in das Hygienekonzept eingewiesen und halten die festgelegten Abstands- und Hygieneregeln ein
- Welche Regeln gelten für die Übergabe der Kinder?
- Können zusätzliche Eingänge, z.B. über den Garten in der Kita, bereitgestellt werden?
- Wie viele Erwachsene können gleichzeitig in der Garderobe anwesend sein?
- Ist eine zeitliche Staffelung möglich?
- Trotz aller Regelungen auf eine angenehme Atmosphäre achten und beispielsweise Fragen nach dem Wohlbefinden des Kindes und der Familie stellen
- Aufenthalt der Erwachsenen in den Kitaräumen regeln
 - Rahmenbedingungen für Elterngespräche, Elternabende unter Einhaltung des Abstandsgebots klären. Sind diese in der Kita unter den genannten Voraussetzungen möglich? Digitale Optionen wie Videokonferenz, Ausweichen auf andere Orte und Räumlichkeiten prüfen
 - Rahmenbedingungen für unaufschiebbare Aufenthalte externer Dienstleister wie z.B. Handwerker entwickeln

Gestaltung der pädagogischen Angebote:

Das Abstandsgebot zwischen den Kindern untereinander und zwischen Kindern und den pädagogischen Fachkräften ist aufgehoben. Damit sind das Spielen in der Einrichtung und im Freien für die Kinder und die Gestaltung des pädagogischen Angebots fast ohne Einschränkungen möglich. Eine möglichen Unterschreitung des MPS sowie auch die Umsetzung der Hygienevorgaben können Anpassungen der Konzeption im pädagogischen Alltag zur Folge haben. An erster Stelle steht die achtsame Betreuung der Kinder. Inwiefern darüber hinaus besondere pädagogische Angebote, Aktivitäten und Projekte realisiert werden können, hängt von der jeweiligen personellen Ausstattung einer Kita ab.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Pädagogische Angebote entsprechend den Vorgaben (vgl. 1.4.) gestalten
- Gemeinsames Singen und Bewegen in großen Gruppen in den Außenbereich verlegen (Regelung für die Herbst- und Wintermonate notwendig)
- die Durchführung der Kooperation Kindergarten - Grundschule ist aktuell³ nicht möglich
- zu den Angeboten KOLIBRI und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) ist die gesonderte Mitteilung des Kultusministeriums zu beachten.⁴

3. Gesundheitsschutz – Hygienemaßnahmen

Um ein Wiederaufflammen der Pandemie zu verhindern und zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes in den Einrichtungen ist die Einhaltung von Hygienemaßnahmen gemäß den gemeinsamen Schutzhinweisen von KVJS, UKBW und LGA notwendig.

- Jede Einrichtung erstellt ein Hygienekonzept für die Arbeit unter Pandemiebedingungen als Anlage zum einrichtungsspezifischen Hygieneplan
- Orientierung zur Konzepterstellung bietet der Musterhygieneplan im Hygieneleitfaden des LGA Baden-Württemberg (2. Aufl. 2019)
- Grundlage des Hygienekonzepts unter Pandemiebedingungen sind die Schutzhinweise des KVJS, der UKBW und des LGA in der jeweils gültigen Fassung
- Dazu regelt der Hygieneleitfaden des LGA Baden-Württemberg die hygienischen Grundanforderungen zum Händewaschen, beim Essen, im Sanitärbereich und im Umgang miteinander
- Gesunde Kinder und Erwachsene ohne Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns können die Einrichtung betreten. Ein Betretungsverbot gilt für alle Kinder und Erwachsenen, die selbst oder deren Familienangehörige im gleichen Haushalt lebend an SARS-CoV-2 erkrankt sind oder Kontakt zu infizierten Personen hatten.
- Im Kontakt der Erwachsenen untereinander gilt weiterhin die Abstandsregel von 1,5 Metern. u.a. in Bring- und Abholsituationen, bei der Eingewöhnung von Kindern, Tür- und Angelgesprächen, Besprechungen und Teamsitzungen

Weitere Informationen und relevante Hinweise unter:

RKI: www.rki.de

RKI-FAQ: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html

BZgA: www.infektionsschutz.de/coronavirus

Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg unter:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx>

Schutzhinweise KVJS/UKBW/LGA unter:

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen/#c26613>

³ Stand: 22.06.2020

⁴ Mitteilung erscheint demnächst

4. Personal

Grundsätzliches:

Es ist zu erwarten, dass Kindertageseinrichtungen noch eine längere Zeit unter den Bedingungen der Pandemie betrieben werden müssen, so wie auch das gesamte gesellschaftliche Leben von der Pandemie weiterhin beeinflusst werden wird.

Unter diesen Voraussetzungen kommen dem Arbeitsschutz und der Arbeitsmedizin, insbesondere bei der Erstellung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung, besondere Bedeutung zu. Nachfolgende Hinweise enthalten lediglich grundsätzliche Informationen. Es wird den Trägern empfohlen, eng mit Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zusammenarbeiten, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung allgemein, aber auch passgenau und individuell, ermitteln und umsetzen zu können.

Fachkräfte und weiteres Personal:

Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen können Personengruppen, denen pauschal ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung mit COVID-19 zugerechnet wird, *nicht* definiert werden. Grundsätzlich sind die individuellen Voraussetzungen der beschäftigten Personen und die spezifischen Gefährdungen des Arbeitsplatzes zu ermitteln und daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzuleiten (Gefährdungsbeurteilung). Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte ein Attest oder eine Bescheinigung des Arztes vorlegen, dass sie ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Das Kultusministerium hat die seitherige pauschale Definition von Risikogruppen bei Lehrkräften, die von der Präsenzarbeit im Kontakt mit Kindern befreit wurden, zurückgenommen.

Das Robert Koch Institut führt auf seiner Homepage Risikofaktoren auf:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Diese Kriterien verweisen darauf, welche Beschäftigten ein erhöhtes Risiko haben könnten. Ob ein erhöhtes Risiko tatsächlich besteht, kann in diesen – wie auch in allen anderen Fällen – nur durch eine ärztliche Untersuchung ermittelt werden.

Bestehendes individuelles Risiko:

Wurde ein individuelles Risiko für eine schwere Erkrankung mit COVID-19 festgestellt, müssen diese Beschäftigten besonders vor einer Infektion geschützt werden. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, kommt auf den Einzelfall (persönliche Voraussetzungen, Arbeitsplatz) an. Eine enge Abstimmung mit Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz wird empfohlen.

Wird Beschäftigten von einem Arzt Arbeitsunfähigkeit attestiert, greift das übliche Prozedere bei Krankheit (die Krankenkassen bezahlen im Anschluss an die sechswöchige Lohnfortzahlung Krankengeld).